

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

16. Stück, 28.08.1942

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LII. Band.

16. Stück

Ausgegeben zu Oldenburg (Oldb), den 28. August 1942.

Inhalt:

Nr. 21. Verordnung des Staatsministeriums vom 21. August 1942 zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses.

Nr. 21.

Verordnung des Staatsministeriums zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses.

Oldenburg, den 21. August 1942.

Auf Grund des § 10 der Verordnung zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses vom 8. Oktober 1937 (RGBl. I S. 1127) werden vom Staatsministerium mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 5. Mai 1942 — II A 3 — 192 — folgende Ausnahmen für den Kartoffelanbau und den Handel mit Pflanzgut im Lande Oldenburg zugelassen:

§ 1.

- (1) Der Anbau der krebsanfälligen Sorte „Erstling“ zur Speisefrühhartoffelerzeugung wird für die Jahre 1943 und 1944 nur für folgende Gebiete des zünftigen Frühkartoffelanbaues der Landes-

bauernschaft Weser-Ems unter den in § 3 genannten Beschränkungen zugelassen: Kreise Ammerland, Cloppenburg, Oldenburg-Land und Vechta.

- (2) Der Anbau der krebsanfälligen Sorten „Allerfrüheste Gelbe“ und „Centifolia“ wird für die Jahre 1943 und 1944 unter den in § 3 genannten Beschränkungen gestattet.

§ 2.

- (1) Pflanzgut der krebsanfälligen Sorte „Erstling“ darf bis zum 1. Juli 1944 nach Maßgabe der vom Sonderbeauftragten für die Saatgutversorgung getroffenen Regelung in den Verkehr gebracht werden.
- (2) Pflanzgut der krebsanfälligen Sorten „Allerfrüheste Gelbe“ und „Centifolia“ darf ebenfalls nur bis zum 1. Juli 1944 nach Maßgabe der vom Sonderbeauftragten für die Saatgutversorgung getroffenen Regelung in den Verkehr gebracht werden. Zum Zwecke der Ausfuhr darf Pflanzgut dieser Sorten bis auf Widerruf von den Betrieben in den Verkehr gebracht werden, die hierzu die Genehmigung des Reichsbauernführers haben.

§ 3.

- (1) Der Anbau der in den §§ 1 und 2 genannten krebsanfälligen Kartoffelsorten ist verboten:
- a) in folgenden Kreisen und Gemeinden:
1. Stadtgemeinde Oldenburg, Wilhelmshaven und Delmenhorst,
 2. im Kreise Ammerland in der Gemeinde Bad Zwischenahn und in den Ortschaften Hüllstede bei Westerstede, Godensholt und Rastede,
 3. im Kreise Cloppenburg in der Ortschaft Löningen,
 4. im Kreise Friesland in der Stadtgemeinde Varel, den Gemeinden Varel-Land und Friesische Wehde,

5. im Kreise Oldenburg-Land in den Gemein-
den Ganderkesee, Hude und Hasbergen,
 6. im Kreise Vechta in den Gemeinden Damme
und Steinfeld, den Ortschaften Kroge (Ge-
meinde Lohne) und Neuenkirchen und dem
inneren Stadtbezirk der Stadtgemeinde Vechta,
 7. im Kreise Wesermarsch in der Stadtgemeinde
Elsfleth, Gemeinde Stedingen und den Ort-
schaften Klein-Bollenhagen und Jaderlang-
straße.
- b) in Betrieben, die nach den Feststellungen des
Pflanzenschutzamtes kartoffelkrebseverseucht sind.
- (2) Im übrigen bleiben die Vorschriften der Verord-
nung zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses vom
8. Oktober 1937 (RGBl. I S. 1127) in der Fassung
der Verordnung vom 29. April 1939 (RGBl. I
S. 872) unberührt.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung werden
nach § 13 des Gesetzes zum Schutz der landwirt-
schaftlichen Kulturpflanzen vom 5. März 1937 (RGBl. I
S. 271) bestraft.

§ 5.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Ver-
öffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 1944
außer Kraft.

Oldenburg, den 21. August 1942.

Staatsministerium.

(Siegel)

Joel.

Tantzen.

